



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Datum: 02. Mai 2018

Seite 1 von 2

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

für die Ruhrschiifffahrt zu anstehenden Behinderungen der Schifffahrt
anlässlich eines DRK – Wasserwacht Ruhrschwimmens .

Aktenzeichen:

54.05.02.02/Pe

bei Antwort bitte angeben

Veranstalter: Deutsches Rotes Kreuz – Wasserwacht,
Kreisverband Mülheim an der Ruhr.

Sebastian Pente

Zimmer: MH1/E

Telefon:

0211 475-9684

Telefax:

0208 381624

sebastian.pente@

brd.nrw.de

Unter Hinweis auf § 16 Abs. 2 der Ruhrschiifffahrtsverordnung
(RuhrSchVO) vom 01.12.2009 in Verbindung mit §§ 1.22, 1.23 der Bin-
nenschifffahrtsstraßen-Ordnung vom 15.12.1998 in den zurzeit gültigen
 Fassungen wird hiermit bekannt gemacht:

Am Samstag, den 23.06.2018, zwischen 10.00 und 18.00
Uhr, findet zwischen Ruhr-km 18,4 und Ruhr-km 14,5 das
DRK-Wasserwacht „Ruhrschwimmen 2018“ statt.

Die Teilnehmer bewegen sich in einem Feld von ca. 100 m mit jeweils 6
Schwimmern in Gruppen und werden von Sicherheitsbooten und Ret-
tungsschwimmern begleitet.

Von einer Sperrung der Ruhr wird Abstand genommen.

Das Teilnehmerfeld wird bei Km 17,1 die Fahrrinne vom linken zum
rechten Ufer, sowie bei Km 14,8 vom rechten zum linken Ufer und bei
Km 14,5 nochmals die Fahrrinne vom linken zum rechten Ufer auf dem
kürzesten Wege queren. Die Querung wird durch Sicherheitsboote ge-
regelt. Den Anweisungen der Rettungsschwimmer bzw. Besatzungen
der Sicherheitsboote ist Folge zu leisten.

Alle Schifffahrtstreibenden und Wassersportler sind innerhalb sowie
auch außerhalb der Schifffahrtsrinne verpflichtet, auf die Teilnehmer
gebührende Rücksicht zu nehmen und ausreichenden Abstand zu hal-
ten. Sog und Wellenschlag sind unbedingt zu vermeiden. Die Fahrge-
schwindigkeit ist rechtzeitig auf ein entsprechendes Maß herabzusetzen.

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Wilhelmstr. 1-3

45468 Mülheim/Ruhr

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB bis Mülheim/Ruhr Hbf

Straßenbahn Linie 110

Haltestelle:

Wilhelmstraße

Es gelten die Regeln der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung.

Den Anordnungen von Bediensteten der Bezirksregierung Düsseldorf und der Wasserschutzpolizei ist unbedingt Folge zu leisten.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 21 der Ruhrschiffahrtsverordnung in Verbindung mit § 161 Abs. 1, Nr. 2 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes, der Landesbauordnung und des Landesabfallgesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708) mit Bußgeld geahndet.

Bezirksregierung Düsseldorf
Im Auftrag
gezeichnet

Sebastian Pente